

Rödl & Partner

NEWSLETTER KASACHSTAN

ÜBERBLICK BEHALTEN

Ausgabe:
Frühling
2020

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern
und Wirtschaft in Kasachstan

www.roedl.de/kasachstan



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

– Besonderheiten der Anwendung der Drag-Along-Klausel und der Tag-Along-Klausel gemäß den kasachischen Rechtsvorschriften

→ Buchhaltung aktuell

– IFRS 16 „Leasing“ – Änderungen bei der Bilanzierung von Leasinggegenständen

→ Wirtschaftsprüfung aktuell

– Aus der Praxis – IFRS 9 „Finanzinstrumente“

→ Über uns

→ Recht aktuell

Besonderheiten der Anwendung der Drag-Along-Klausel und der Tag-Along-Klausel gemäß den kasachischen Rechtsvorschriften

Tatyana Khavratova, Roza Alpysbay,
Rödl & Partner Almaty

Die zunehmende Integration der Republik Kasachstan in den Weltmarkt hat weitgehend zu einer Verflechtung der Beziehungen zwischen kasachischen und ausländischen Unternehmen und infolgedessen zu einer Zunahme der Anzahl der grenzüberschreitenden Transaktionen unter Einsatz von ausländischen vertraglichen Konstruktionen geführt. In diesem Artikel werden wir die im englischen Recht weit verbreiteten Vertragskonstruktionen der Drag-Along-Klausel sowie der Tag-Along-Klausel betrachten und auf die Zulässigkeit ihrer Verwendung nach den kasachischen Vorschriften eingehen.

DEFINITION

Die vertragliche Drag-Along-Klausel ermöglicht es dem Mehrheitsaktionär (-gesellschafter) die anderen Minderheitsaktionäre (-gesellschafter) dazu zu zwingen, ein Angebot eines Dritten anzunehmen, um das Unternehmen ganz oder teilweise zu erwerben. Der Mehrheitsaktionär, der die anderen Aktionäre buchstäblich „mitzieht“ (aus dem Englischen „Drag“), muss den Minderheitsaktionären denselben Preis und dieselben Konditionen für die Transaktion anbieten, die ihm angeboten wurden. Diese Konstruktion zielt darauf ab, den Prozess des Ausscheidens des Mehrheitsaktionärs aus dem Unternehmen zu vereinfachen. Die Erwerber eines Unternehmens sind oftmals an den Erwerb nur einer 100-prozentigen Beteiligung interessiert und sind nicht damit einverstanden, dass die Minderheitsaktionäre einen Teil der Anteile besitzen, was es für den Mehrheitsaktionär schwierig macht, das Unternehmen zu verkaufen. Es muss auch erwähnt werden, dass ausländische Investoren häufig als Mehrheitsaktionäre handeln, was die Relevanz der Verwendung der vertraglichen „Drag-Along-Klausel“ für solche Investoren erheblich erhöht. Somit zielt die Drag-Along-Klausel darauf ab, die Rechte des Mehrheitsaktionärs zu schützen und ihm die Möglichkeit zu geben, alle Anteile eines bestimmten Unternehmens zu verkaufen. Gleichzeitig schützt dieses Instrument die Rechte

von Minderheitsaktionären und sichert ihnen die gleichen Bedingungen der Transaktion, die für Mehrheitsaktionäre vorgesehen sind.

Es gibt auch eine vertragliche Tag-Along-Klausel, die eine umgekehrte Wirkung wie die Drag-Along-Klausel hat. Das Prinzip dieser Konstruktion besteht darin, dass falls ein Mehrheitsaktionär seine Aktien oder Anteile verkauft, der Minderheitsaktionär berechtigt ist, sich zu den gleichen Konditionen an der Transaktion zu beteiligen, zu denen der Mehrheitsaktionär beteiligt ist. Der Minderheitsaktionär wird also an die Transaktion des Mehrheitsaktionärs buchstäblich „angebunden“ (aus dem Englischen „Tag“). Diese Konstruktion zielt darauf ab, die Rechte von Minderheitsaktionären zu schützen und bietet die Möglichkeit, den Verkauf von Aktien des Unternehmens nach dem Antrag der betroffenen Parteien als ungültig anzuerkennen, wenn in einer solchen Transaktion die Rechte von Minderheitsaktionären verletzt wurden.



ANWENDUNG

Die Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan enthalten keine Bestimmungen, die speziell die Konzepte der Mitverkaufspflichten und der Mitverkaufsrechte regeln. Das Gesetz der Republik Kasachstan über Aktiengesellschaften sieht jedoch Bestimmungen vor, die der vertraglichen Tag-Along-Klausel entsprechen. Die Klausel funktioniert so, dass wenn 30 oder mehr Prozent der Aktien ei-

ner Aktiengesellschaft verkauft wurden, der Erwerber solcher 30 und mehr Prozent der Aktien verpflichtet ist, in den Massenmedien ein Angebot an die verbleibenden Aktionäre zum Verkauf ihrer Aktien am Unternehmen zu veröffentlichen. Ein Aktionär ist berechtigt, das Verkaufsangebot anzunehmen, diese Bestimmung beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung zum Verkauf von Aktien, im Gegensatz zu den Forderungen der vertraglichen Tag-Along-Klausel.

In der Regel gelten die betrachteten Konstruktionen für Aktiengesellschaften. Sie können jedoch auch in Bezug auf die Personengesellschaften, insbesondere Kommanditgesellschaften, weil diese Rechtsform sehr verbreitet ist, eingesetzt werden. Wird durch die Gründungsdokumente einer Personengesellschaft vorsehen, dass der Verkauf eines Anteils an einen Dritten nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist, sind wir der Ansicht, dass die oben genannten Anforderungen entsprechend angewandt werden können.

Unseres Erachtens muss in diesem Zusammenhang ein Vorkaufsrecht auf die zu veräußernden Anteile einer Personengesellschaft durch andere Gesellschafter, das durch die Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan vorgesehen ist, beachtet werden. Wird ein Anteil an einer Personengesellschaft an einen Dritten verkauft, haben die verbleibenden Gesellschafter das Vorkaufsrecht, einen solchen Anteil zum gleichen Preis und zu den gleichen Konditionen, die Dritten angeboten werden, zu erwerben (ausgenommen sind die Fälle des Verkaufs über eine öffentliche Ausschreibung).

FAZIT

Die Mitverkaufspflicht („Drag along deal“) und das Mitverkaufsrecht („Tag along deal“) haben in Bezug auf die Anteile einer GmbH keine klare Regelung gefunden. Der Einsatz der betrachteten

Vertragsinstrumente ist in Kasachstan jedoch auf der Grundlage von Artikel 25 des Gesetzes der Republik Kasachstan über Aktiengesellschaften und des im Zivilgesetzbuch der Republik Kasachstan vorgesehenen Grundsatzes der Vertragsfreiheit möglich. Der genannte Grundsatz bietet den Parteien die Möglichkeit, die Vertragsbedingungen und das Vertragsmodell, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften der Republik Kasachstan nicht widersprechen, unabhängig zu bestimmen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Tatyana Khavratova
Juristin
T +7 727 3560 655
tatyana.khavratova@roedl.com



Roza Alpysbay
Juristassistentin
T +7 727 3560 655
roza.alpysbay@roedl.com

→ Buchhaltung aktuell

IFRS 16 „Leasing“ – Änderungen bei der Bilanzierung von Leasinggegenständen

Olga Strebkova,
Rödl & Partner Almaty

Seit dem 1. Januar 2019 gilt der internationale Standard zur Rechnungslegung (IFRS) 16 „Leasing“, der den bisher gültigen IAS 17 „Leasing“ ablöst. In diesem Artikel möchten wir die damit verbundenen Änderungen für Unternehmen als Leasingnehmer genauer betrachten. Wir möchten hierbei erwähnen, dass keine Änderungen hinsichtlich der Leasinggeber vorgenommen wurden.

ALLGEMEINES

Betroffene Unternehmen müssen diese Vorschriften in Bezug auf alle Leasingverträge umsetzen, einschließlich Leasinggeschäfte für Vermögenswerte in Form eines Nutzungsrechts im Rahmen einer Untervermietung (Subleasing). Eine Ausnahme bilden Leasingverhältnisse, die sich auf die Erkundung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen, biologische Vermögenswerte, Konzessionsvereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen oder Lizenzen für geistiges Eigentum, darunter auch für solche Objekte wie Kinofilme, Videoaufnahmen, Patente, Autorenrechte etc. beziehen. Kurzfristige Leasingverträge mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten und Verträge mit einem geringen Wert fallen ebenfalls nicht in den Geltungsbereich des IFRS 16¹.

Unternehmen, die Leasinggegenstände besitzen, wie z. B. ein Büro, ein Lagerhaus, Autos, nutzen die genannten Vermögenswerte für einen längeren Zeitraum. Solche Leasingverträge werden jedoch in der Regel für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein neuer Vertrag für einen Zeitraum vereinbart, der ebenfalls 12 Monate nicht überschreitet. Das ermöglicht es den Unternehmen, solche Verträge als kurzfristige zu betrachten, die Leasingkosten als Teil der Betriebskosten zu erfassen und nach Aufwand im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Der IFRS 16 „Leasing“ fordert eine erhöhte Transparenz der Bilanzinformationen, indem

die Leasingverbindlichkeiten für die gesamte voraussichtliche Leasingdauer berücksichtigt werden. Das heißt, wenn ein Unternehmen seit mehreren Jahren ein Büro anmietet und beabsichtigt, dieses noch weitere Jahre zu nutzen, muss es zum jeweiligen Jahresabschluss über die Verbindlichkeiten für Mietzahlungen informiert werden, die in den nächsten Jahren unverändert geleistet werden.

Auf diese Weise können die anspruchsberechtigten Personen (Stakeholders) die finanzielle Lage des Unternehmens zuverlässiger einschätzen und verstehen, welcher Anteil der Geldmittel zur Bezahlung der Leasingkosten eingesetzt wird.

In der Bilanz (Balance Sheet) erscheinen nicht nur die Verbindlichkeiten für die zukünftigen Zahlungen, sondern auch die Vermögenswerte in Form eines Nutzungsrechts auf diesen Leasinggegenstand.



AUSWIRKUNGEN AUF DEN JAHRESABSCHLUSS

Ein bedeutendes Wachstum der Aktiva und die Zunahme der Verbindlichkeiten eines Unternehmens bei der Umsetzung von IFRS 16 kann sich auf verschiedene Kennzahlen auswirken, die sowohl für externe als auch für interne Nutzer des Jahresabschlusses von Interesse sind.

¹ Im IFRS 16 ist keine Kostenschwelle festgesetzt, doch es wird vorgeschlagen, Vermögenswerte mit einem Wert von weniger als 5.000 US-Dollar auf diese Weise zu klassifizieren

So ist beispielsweise die Umschlagshäufigkeit, bei der die Größe der Vermögenswerte verwendet wird, niedriger als bei der Verbuchung von Leasingzahlungen nach IFRS (IAS) 17. Die Rentabilität des Eigenkapitals wird in den ersten Bilanzierungszeiträumen aufgrund eines Rückgangs des Nettogewinns ebenfalls niedriger sein. In der Gesamtergebnisrechnung werden die Zins- und Abschreibungskosten erheblich steigen und somit die Kosten für operatives Leasing sinken.

Die kurzfristigen Leasingverbindlichkeiten, die in den laufenden Verbindlichkeiten des Unternehmens berücksichtigt werden, führen zur Verringerung der aktuellen Liquiditätskennzahl und des betriebsnotwendigen Vermögens.

Dabei steigen jedoch die Koeffizienten der finanziellen Stabilität, da bei ihrer Berechnung die Größe der Verbindlichkeiten verwendet wird, zu denen ein erheblicher Betrag hinzugefügt wird.

Deshalb wird es außerordentlich bedeutsam, die wichtigsten Geschäftszahlen des Unternehmens zu bestimmen.

ZUR BILANZIERUNG

In der Einführungsphase von IFRS 16 ist es für ein Unternehmen notwendig festzustellen, ob sich bei einem Vertrag um ein Leasingvertrags handelt oder nicht. Dabei ist es wichtig zu verstehen, ob es in diesem Vertrag um das Nutzungsrecht des vermieteten Vermögenswerts im Austausch gegen Entschädigung geht, und zwar:

- ob das Unternehmen praktisch alle wirtschaftlichen Vorteile aus dem Gebrauch dieses Vermögenswerts erhält, und Entschädigung geht, und zwar
- ob es berechtigt ist, den Nutzungszweck des Vermögenswerts zu bestimmen.

Es ist auch wichtig, die möglichen Ausnahmen des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift zu analysieren.

Die erstmalige Erfassung² eines Vermögenswerts und der Leasingverpflichtung erfolgt am ersten Tag der Gültigkeit des Vertrags.

Im IFRS 16 sind zwei Übergangsmethoden vorgesehen: die vollständig retrospektive Methode oder die begrenzt retrospektive Methode mit kumulativer Wirkung.

Bei der vollständig retrospektiven Methode ist es erforderlich, die finanzielle Lage zu Beginn des Vergleichszeitraums so zu überprüfen, als ob IFRS 16 seit dem ersten Tag der Gültigkeit des Leasingvertrags angewendet worden wäre.

Die retrospektive Methode mit kumulativer Wirkung ist kostengünstiger. Als Datum der ersten Erfassung gilt der erste Tag des Zeitraums, in dem IFRS 16 angewendet wird. Dies bedeutet, dass die Daten im Vergleichszeitraum unverändert bleiben. Obwohl diese Methode Zeit spart, sind die Vergleichsdaten nicht vergleichbar, und es ist notwendig, in den Anmerkungen zum Jahresabschluss zusätzlich über die Auswirkungen dieser Methode zu informieren.

Da alle Unternehmen, die gemäß internationalen Vorschriften ihren Jahresabschluss anzeigen, verpflichtet sind, vorhandene Vermögenswerte und Verbindlichkeiten rechtzeitig auszuweisen, wird von uns empfohlen, die Erfassung der Leasinggegenstände des Unternehmens unter Anwendung des IFRS 16 „Leasing“ so schnell wie möglich umzusetzen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Olga Strebkova
Leiterin der Kundengruppe
Buchhalterin
T +7 727 3560 655
olga.strebkova@roedl.com

² Zuerst wird die Verbindlichkeit gebucht, und zwar geschätzt auf einen Betrag, der dem Barwert der während der Laufzeit des Vertrags noch nicht gezahlten Leasingzahlungen unter Berücksichtigung des Diskontsatzes entspricht. Ein Vermögenswert in Form eines Nutzungsrechts wird auf den Anfangswert geschätzt, der aus der Summe der anfänglichen Bewertung der Leasingverbindlichkeit und der Leasingzahlungen jeglicher Art, die zugunsten des Leasinggebers am Tag oder bis zum Beginn des Vertragsverhältnisses geleistet werden, der anfänglichen direkten Kosten jeglicher Art, die dem Leasinggeber entstanden sind, und

den voraussichtlichen Rückbau- und Liquidationsverpflichtungen abzüglich erhaltener Anreizzahlungen bestimmt wird. In Leasingverträgen wird der Diskontsatz in der Regel nicht angegeben, und seine Bestimmung ist ziemlich kompliziert. Deswegen ist es notwendig, den Zinssatz für die Beschaffung von Fremdmitteln zu Bedingungen zu verwenden, die denen des Leasingvertrags gleichen. Es wird mit anderen Worten angenommen, dass das Unternehmen eine Fremdfinanzierung eingegangen wäre, um diesen Vermögenswert zu erwerben

→ Wirtschaftsprüfung aktuell

Aus der Praxis – IFRS 9 „Finanzinstrumente“

Amir Nurkassymov,
Rödl & Partner Almaty

Eine der wichtigsten Fragen bei der Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten, einschließlich Forderungen, stellt die Buchung und Erfassung von erwarteten buchungspflichtigen Forderungsverlusten dar. In diesem Artikel wird die Umsetzung des Standards IFRS 9 bei der Erfassung erwarteter Forderungsverluste betrachtet.

Angesichts der getrübbten wirtschaftlichen Aussichten steigt das Ausfallrisiko. Der Bilanzierung kommt zum Beispiel insoweit eine große Bedeutung zu, als ausländische Tochterunternehmen angehalten werden sollen, den tatsächlichen Wert ihrer lokalen Forderungen so genau wie möglich darzustellen. Wir möchten deshalb in gebotener Kürze auf den IFRS 9 Standard eingehen.

DEFINITION

Am 1. Januar 2019 trat der Standard IFRS 9 „Finanzinstrumente“ in Kraft, der ein komplett neues Modell der Wertminderung von Finanzinstrumenten vorsieht, d.h. das Modell der erwarteten Forderungsverluste.

Gemäß dieser Vorschrift ist es für Unternehmen notwendig, vergangene, aktuelle und perspektivische Informationen, einschließlich makroökonomischer Daten, zu berücksichtigen. Dies führt zu einer zeitlich früheren Erfassung von Forderungsverlusten, da die Unternehmen nicht mehr warten müssen, bis diese Verluste für ihre Anerkennung tatsächlich entstehen.

Die neuen Vorschriften für die Bilanzierung einer Wertminderung sind auf die Lösung der Probleme ausgerichtet, die während der Finanzkrise in den Jahren 2008 bis 2009 entstanden und mit der häufig kritisierten Methodik des IAS 39 verbunden sind. Gemäß diesen Regelungen wird die Wertminderung finanzieller Vermögenswerte erst dann erfasst, wenn ein Nachweis einer solchen Wertminderung vorliegt. IFRS 9 verwendet das Modell der erwarteten Forderungsverluste (ECL), das sich deutlich vom Modell der Verluste unterscheidet, die gemäß IAS 39 bilanziert werden.

Das Modell der erwarteten Forderungsverluste (ECL) entspricht eher dem wirtschaftlichen Wert eines finanziellen Vermögenswertes und ist in einer Rezessionsperiode von größerer Relevanz. Allerdings erfordert die dreistufige Be-

wertung von Forderungsverlusten ausgeprägte Fähigkeiten in der Modellierung und eine hohe Datenqualität, was in diesem Zusammenhang die meisten Banken, Finanzinstitute und andere Unternehmen vor eine ziemlich komplizierte und nicht billige Aufgabe stellt:

UMSETZUNG

Es gibt drei unterschiedliche Methoden der Umsetzung des ECL-Modells:

- *Die vereinfachte Methode:* Sie gilt für Forderungen, die aus geschäftlichen Transaktionen, Mietzahlungen und vertraglichen Vermögenswerten entstehen.
- *Die allgemeine Methode:* Sie gilt für alle finanziellen Vermögenswerte, die als fortgeführter oder beizulegender Wert (über den gesamten Zahlungsstrom aus Zinsen und Tilgungen) klassifiziert sind, sowie für ausgegebene Kreditverpflichtungen und Finanzgarantien, die in den Wirkungsbereich der neuen Vorschriften fallen.
- *Die Methode für erworbene wertgeminderte Forderungen:* Sie gilt für finanzielle Vermögenswerte, die bei der ersten Erfassung als wertgeminderte Forderungen berücksichtigt wurden.



Gemäß IFRS 9 werden die Forderungsverluste unter Berücksichtigung einer geschätzten Rückstellung für voraussichtliche Forderungsverluste für alle Posten erfasst, die einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind. Unter Berücksichtigung der Änderungen der erwarteten Forderungsverluste

wird diese Rückstellung zu jedem Stichtag erneut geprüft.

In der Literatur wird angegeben, dass die Rückstellung für die Wertminderung finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 sofort zum Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung angerechnet werden muss. Aber im IFRS 9 ist eine solche Anforderung nicht vorgesehen. Gemäß Punkt 5.1.1 muss ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert bei der ersten Erfassung zum beizulegenden Wert bewerten, wobei die Höhe der direkten Kosten für den Erwerb oder die Herausgabe hinzugefügt wird. Dabei wird die Rückstellung für die Wertminderung des finanziellen Vermögenswertes zu jedem Stichtag erfasst.

Diese Betrachtung erklärt sich dadurch, dass bei der ersten Erfassung des Vermögenswertes die erwarteten Forderungsverluste in die anfängliche Bewertung des Instruments einbezogen werden. In Folge wird der Wert nicht an Änderungen der erwarteten Forderungsverluste angepasst. Dementsprechend sind diese Änderungen die wirtschaftlichen Verluste des finanziellen Vermögenswertes in dem Zeitraum, in dem das Ereignis eingetreten ist.

AUSWIRKUNGEN DER WELTWEITEN KRISE

Die aktuelle Marktsituation, die infolge der Covid-19-Pandemie, des Zusammenbruchs der Ölpreise und der globalen Reaktion in Form der Schließung von Staatsgrenzen entstanden ist, wird schwerwie-

gende gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgen haben. Im Ergebnis steigt das Kreditrisiko vieler Unternehmen, was zu weiteren Insolvenzsituationen führen kann. Aktuell sollten Unternehmen alle Risikofaktoren, die zu einer Verschlechterung der Kreditqualität von finanziellen Vermögenswerten führen können, sorgfältig einschätzen und die entsprechenden Risikovorsorgemaßnahmen ergreifen. Angesichts der globalen Auswirkungen der Krise auf die Finanzmärkte, ist abzusehen, dass das Risiko von Forderungsausfällen steigen wird.

Folglich ist es aus unserer Sicht zur Vermeidung von Forderungsausfällen sinnvoll, im Rahmen einer schwerpunktmäßigen Sonderprüfung solche Risiken frühzeitig zu identifizieren und auch zu prüfen, wie sich der Preisverfall auf dem Erdölmarkt, die Volatilität der jeweiligen Landeswährung und die abzusehende Wirtschaftskrise auf das Unternehmen auswirken könnte.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Amir Nurkassymov
Wirtschaftsprüfer
Associate Partner
Generaldirektor Rödl & Partner
Audit Kasachstan
T +7 727 3560 655
amir.nurkassymov@roedl.com

→ Über uns

Rödl & Partner – Der agile Kümmerer für mittelständisch geprägte Weltmarktführer

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 109 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.120 Kolleginnen und Kollegen.

Rödl & Partner berät Sie in Kasachstan und Usbekistan an den Standorten Almaty und Taschkent. Mit einem Team von kasachischen, usbekischen und deutschen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern unterstützen wir unsere Mandanten seit 2009 in allen Fragen über Investitionen und Projekte auf den zwei größten und wichtigsten Märkten Zentralasiens – in deutscher Sprache und aus einer Hand.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Michael Quiring
Rechtsanwalt (Deutschland)
Partner
Local manager in Zentralasien
T +7 727 3560 655
michael.quiring@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Kasachstan
Prospekt Dostyk 188, BZ „Kulan“, 8. Stock
050051 Almaty
T +7 727 3560 655
www.roedl.de/kasachstan

Verantwortlich für den Inhalt:
Michael Quiring
michael.quiring@roedl.com

Layout/Satz:
Aida Dosmagambetova
aida.dosmagambetova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.